

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Geisenheim (Kraftdroschkentarif)

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I, S. 2521) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370) wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Geisenheim (Kraftdroschkentarif) vom 20.02.2002, wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|------------------------------------------------|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | |
| <i>von 06.00 bis 22.00 Uhr</i> | 2,05 € |
| <i>von 22.00 bis 06.00 Uhr</i> | 2,50 € |
| 2. Der Fahrpreis für | |
| pro km bis 2000 m | 2,05 € |
| ab 2001 m, | |
| für alle weiteren km, je km | 1,30 € |
| 3. Wartezeit pro Stunde | 20,45 € |
| einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten). | |
| Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | |

Für die Beförderung von mehr als vier Personen gilt der folgende Großraumwagentarif:

- | | |
|------------------------------------------------|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | |
| <i>von 06.00 bis 22.00 Uhr</i> | 3,00 € |
| <i>von 22.00 bis 06.00 Uhr</i> | 4,00 € |
| 2. Der Fahrpreis für | |
| pro km bis 2000 m | 3,00 € |
| ab 2001 m, | |
| für alle weiteren km, je km | 2,00 € |
| 3. Wartezeit pro Stunde | 20,45 € |
| einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten). | |
| Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.

Geisenheim, den 24. April 2002

Der Magistrat

Manfred Federhen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 18 vom 02.05.2002